



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Tel.: 03512 / 82432; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

AZ: 850/2018

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 06. September 2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 4.335.866,56.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:

Darlehen 50 %	€ 326.461,69
Nicht rückzahlbare Beträge	€ 252.934,30
Angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,00

§ 4

Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3.756.470,57.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 38.167 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 98,42.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,50 %, somit € 7,38.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler –Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 30. September festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die Anschaffung, den Einbau, die Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie Bereitstellung des Zählers an den Wasserbezugsberechtigten wird jährlich eine Zählergebühr eingehoben und zwar:

Zählergröße 3m ³ /h	€ 14,40
Zählergröße Q3:4 m ³ /h	€ 14,40
Zählergröße Q3:10 m ³ /h	€ 24,00
Zählergröße Q3:16 m ³ /h	€ 30,00
Zählergröße 20 m ³ /h	€ 30,00
Zählergröße Q3:63 m ³ /h	€ 90,00
Zählergröße 80 m ³ /h	€ 90,00

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt monatlich **€ 4,00**. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt. Einen Haushalt bilden alle Personen die gemeinsam in einer Wohnung leben. Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Einzelpersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammenliegende Räume in Wohnbauten und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss mindestens definitionsgemäß eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.
2. Die Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen, auch für ungenützte Betriebe und Anlagen beträgt monatlich **€ 4,00**. Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Bauten, auf die der im Abs. 1 definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutrifft. Auf Liegenschaften, wo sowohl die Begriffe Haushalt als auch Betrieb/Anlage zutreffen, ist die Bereitstellungsgebühr nur für den Haushalt bzw. für die Haushalte zu entrichten.

§ 13 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Haushalt bzw. Betrieb und Anlage entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinheit hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14 Ermittlung des Wasserverbrauchs

1. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
2. Er ist zu schätzen,
 - a) wenn der Zutritt zum Wasserzähler oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
3. Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2(b), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen oder unterschritten werden.

§ 15 Höhe der Wasserbezugsgebühr

1. Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 0,95**.
3. Für landwirtschaftliche Betriebszwecke (Viehhaltung) und Großabnehmer, für den Teil, welcher einen Jahresverbrauch von 1.500 Kubikmeter übersteigt, **€ 0,85**.
4. Für sonstige Wasserentnahmen wie zum Beispiel für Wassergenossenschaften oder von Hydranten für Schwimmbäder, **€ 2,00** je Kubikmeter.

§ 16
Festsetzung der Abgabe

1. Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs, unter Berücksichtigung der Teilzahlungen, mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
2. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
3. Bei Neuanschlüssen erfolgt eine Schätzung des Jahresverbrauchs.
4. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr für den gesamten Abrechnungszeitraum.
5. Jahresabrechnungen, ausgenommen Eigentümerwechsel, zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17
Gesetzliche Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wasserabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld vom 23.06.1977, zuletzt in der Fassung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2003, der ursprünglichen Gemeinde St. Lorenzen bei Knittelfeld vom 12.12.1974, zuletzt in der Fassung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2011 und der ursprünglichen Gemeinde Rachau in der Stammfassung vom 07.12.2012, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Hinterdorfer Erwin

St. Margarethen, am 14.09.2018